

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 20/3793

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	15.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	02.07.2020	Ö

Landtagswahl 2021

Sachverhalt:

Auch die Vorbereitungen der Landtagswahl, die am 14. März 2021 stattfinden wird, werden beeinflusst von den Bemühungen um die Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. In der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung, die zum 10. Juni 2020 in Kraft getreten ist, sind nun auch Regelungen aufgenommen worden, die insbesondere für Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen gelten. Diese finden sich in Teil 2, § 2 der Verordnung:

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) *Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.*

(2) *Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.*

(3) **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig.** *Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.*

(4) *Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der*

*Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. **An Ansammlungen von Personen, die ..., der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, ... zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.***

In der Ausgabe der Rhein-Zeitung bzw. Rhein-Lahn-Zeitung vom 13. Juni 2020 ist zudem die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 8 Koblenz / Lahnstein mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen veröffentlicht worden. Sie enthält Hinweise, was bei der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge zu beachten ist. Sie ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Weiterhin ist zwischenzeitlich eine Änderung des Landeswahlgesetzes in Kraft getreten. Die wesentlichen Gesetzesänderungen ergeben sich aus der Anlage zur Vorlage. Sie betreffen nicht das Aufstellungsverfahren für Wahlkreisvorschläge.

Anlagen:

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 8 Koblenz / Lahnstein
Änderung des Landeswahlgesetzes

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister